

## § 4

(1) Bei Aufruf der von den bestätigten Kontingenten abweichenden Versorgungsstufen durch die DO Elt gilt für den Zeitraum des Aufrufes der Versorgungsstufen ein Kontingent, das um einen für den Betrieb festgelegten Wert an elektrischer Leistung (Leistungswert) erhöht bzw. gekürzt ist (Operativkontingent).

(2) Die Leistungswerte für die Versorgungsstufen sind unter Beachtung der im Maschineneinsatzplan enthaltenen technologischen Bedingungen unterteilt nach Belastungszeiten vom Betrieb vorzuschlagen und von der zuständigen Bezirkslastverteilung schriftlich festzulegen sowie regelmäßig zu überprüfen. Die Leistungswerte sind im Maschineneinsatzplan mit Verbrauchsanlagen zu belegen.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die Versorgungsstufe mit den entsprechenden Leistungswerten sowie Datum und Uhrzeit in die Energiebezugskarte (Elektronenergie) bzw. in einer Anlage hierzu einzutragen. Die Betriebe mit schreibenden Meßgeräten haben der Bezirkslastverteilung auf Anforderung die Schreibstreifen vorzulegen.

## § 5

(1) Bei Überschreitung der nach den einzelnen Versorgungsstufen gültigen Kontingente sind die hierfür in den Betrieben Verantwortlichen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung zu ziehen. Die Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen bleiben davon unberührt.

(2) Der Bezirkslastverteiler hat ein Kontrollsystem zu organisieren, das bei Aufruf von Versorgungsstufen mit Leistungsabgeboten bei festkontingentierten Betrieben anzuwenden ist.

## § 6

Der Leiter der Energiewirtschaft ist berechtigt, zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Stufensystems Versorgungsstufen mit Leistungsabgeboten bei festkontingentierten Betrieben für die Dauer eines Tages anzudordnen.

## § 7

(1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind für die Einhaltung dieser Anordnung in ihrem Bereich verantwortlich.

(2) Die Betriebe haben zur Vereinfachung der Kontingentkontrolle Leistungsbegrenzer, Kontingentwächter oder schreibende Meßgeräte einzubauen.

## § 8

Diese Anordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1963

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Siebold  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung über die operative Steuerung der Gasversorgung auf der Grundlage eines Stufensystems.

Vom 14. November 1063

Gemäß § 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Gas erfolgt nach den im Jahresplan bestätigten Bilanzen und Kontingenten für Gas.

(2) Zur Verbesserung der operativen Steuerung der Gasversorgung ist ein System von Versorgungsstufen (Stufensystem) einzuführen.

(3) Die Dispatcherorganisation für die Gasversorgung (nachfolgend DO Gas genannt) hat auf der Grundlage des Stufensystems und nach den für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Gasversorgung so zu steuern, daß die Versorgung nach den bestätigten Bilanzen und Kontingenten für Gas gesichert wird. Bei zeitweilig nicht ausreichendem Gasaufkommen sind zur Gewährleistung der Betriebssicherheit im Gasversorgungsnetz im Rahmen des Stufensystems Einschränkungen des Gasverbrauchs vorzunehmen.

## § 2

(1) Das Stufensystem umfaßt folgende Stufen:

1. Stufe A — Versorgung nach den im Jahresplan bestätigten Kontingenten —
2. Stufe B bis D — Versorgung entsprechend den festgelegten Bezugsmengen —
3. Stufen K<sub>1</sub> und K<sub>2</sub> — Versorgung der Betriebe gemäß Abs. 3 entsprechend den festgelegten Bezugsmengen —

(2) Die Bezirksgasverteilungen legen die Einschränkung des Gasbezuges auf der Grundlage der von der DO Gas vorgegebenen Einschränkungswerte in den Versorgungsstufen B bis D in Abstimmung mit den Betrieben und unter Berücksichtigung der technologischen Besonderheiten der Betriebe fest. Die Einschränkung bezieht sich auf das Kontingent (Stufe A), bei geringerem Gasbezug auf die in der Energiebezugskarte Gas oder im Zählerbuch tatsächlich ausgewiesene Gasabnahme als Tageswert an dem dem Aufruf der Versorgungsstufen B bis D sowie K<sub>1</sub> und K<sub>2</sub> vorangegangenen Werktag. War der Minderbezug technologisch begründet, so kann der Betrieb mit Zustimmung der Bezirksgasverteilung bei der Festlegung der Einschränkung das Kontingent (Stufe A) zugrunde legen.

(3) Die Festlegung der Betriebe und Bezugsmengen für die K-Stufen erfolgt unter Beachtung der technologischen Besonderheiten und volkswirtschaftlichen Bedeutung der Betriebe durch den Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat im Einvernehmen mit dem Leiter des für den Betrieb zuständigen staatlichen Organs.

## § 3'

(1) Der Aufruf der Versorgungsstufen B bis D sowie K<sub>1</sub> und K<sub>2</sub> erfolgt nach vorheriger Zustimmung des Leiters der Energiewirtschaft durch die DO Gas an die Bezirksgasverteilungen.